

## **CH\_VB 94.3546 vom 23. Juni 1995**

Bundesverwaltung, 1995-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_94.3546](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.3546)

FR: CH\_VB 94.3546 du 23 juin 1995

IT: CH\_VB 94.3546 del 23 giugno 1995

### **Erwägungen**

#### **E. 23**

juin 1995 funktion ist eine minimale Erschliessung (Basiserschliessung) notwendig. Der Bund verfügt mit der am 1. Januar 1993 in Kraft gesetzten Waldgesetzgebung über neue Rechtsgrundlagen. Diese werden so interpretiert und konkretisiert, dass heute nur noch ein Minimum an Waldstrasse, d. h. eine genügende Basiserschliessung, unterstützt wird. Voraussetzungen sind dabei eine regionale forstliche Planung, die unter anderem eine Waldfunktionsausscheidung enthält, sowie eine Kostenwirkungssamkeitsrechnung, bei der auch Nullvarianten und alternative Erschliessungsmöglichkeiten (z. B. Feinerschliessung mittels Seilkran) zu prüfen sind. Die verschiedenen Gesetzesvorgaben sind in den Vollzugsbestimmungen (Kreisschreiben) des Buwal (Eidgenössische Forstdirektion) berücksichtigt worden. Zu den einzelnen Fragen: 1a. Beim Vollzug der neuen Waldgesetzgebung bilden die quantitative und die qualitative Walderhaltung sowie die Förderung des naturnahen Waldes zentrale Anliegen. Im Rahmen der forstlichen Planung ist grundsätzlich der Bedarfsnachweis für eine Wegerschliessung zu erbringen. Dabei sind die Waldfunktionen zu berücksichtigen, und eine umfassende Interessenerfassung ist durchzuführen. Diese Abklärungen bilden die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zur Beurteilung der Subventionswürdigkeit eines Vorhabens. In diesem Sinne werden die Kriterien der qualitativen Walderhaltung und des naturnahen Waldes berücksichtigt. 1b. Die verstärkte Berücksichtigung der vom Interpellanten genannten Anliegen ist ein erklärtes Ziel der mit dem 7. Landwirtschaftsbericht eingeleiteten Neuorientierung der Landwirtschaftspolitik. Selbstverständlich werden sie auch bei der Unterstützung von Güterwegen beachtet. Es gilt zu bedenken, dass auch naturnah bewirtschaftete Flächen für Geräte und Transportmittel erreichbar sein müssen. Einzige Alternative zur Erschliessung ist letztlich die Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und damit ein Verzicht auf Pflege und Bewahrung der Kulturlandschaft. 2a. Die Eidgenössische Forstdirektion will beim Vollzug des Waldgesetzes das Prinzip der Kostenwahrheit bei allen forstlichen Projektvorhaben berücksichtigen und hat dazu entsprechende Bedingungen in den Vollzugsvorschriften (Kreisschreiben) formuliert. So ist insbesondere bei der Erschliessungsplanung eine ganzheitliche Betrachtung verlangt. Dabei ist von einem umfassenden Zielsystem auszugehen, wie es seit einigen Jahren auch an der ETH unterrichtet wird. Für Waldstrassen werden bereits heute eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse sowie eine Abklärung der Kostenwirkungssamkeit verlangt. Dazu gehört auch die Berücksichtigung und Erfassung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie entsprechender Ersatzmassnahmen. Bei der genauen Erfassung all dieser Elemente stellen sich jedoch noch methodische Schwierigkeiten, und eingehende Grundlagenarbeit ist erforderlich. 2b. Bei den Abklärungen für eine Erschliessung ist auch die Nullvariante zu berücksichtigen. Wenn das Zielsystem nicht erfüllt wird oder wenn die Auswirkungen auf die natürliche Umwelt (z. B. Gefährdung eines geschützten Biotops) nicht akzeptiert werden können, so wird die

Subventionierung der Wegerschliessung abgelehnt. Alternative Erschliessungstechniken (z. B. der Seilkran-Einsatz) sind zu prüfen. Zur Förderung des Seilkran-Einsatzes werden die Montage- und Demontagekosten unterstützt. 3. Die Wiederherstellung und der Ausbau von bestehenden zweckmässigen Waldwegen werden unterstützt. Dies um so mehr dann, wenn dadurch der Eingriff in die Landschaft minimiert und teure Neubauten vermieden werden können. Gestützt auf eine umfassende Interessenerfassung hat der Antragsteller jedoch auch bei Wiederherstellungen oder Ausbauten den Bedarfsnachweis zu erbringen.

4. Das Waldgesetz hat eine wesentliche Änderung in der Projektabwicklung gebracht, indem die Eidgenössische Forstdirektion nur noch die Projektphasen der Vorstudie und des Vorprojektes begutachtet. Die Verantwortung für die Projektausführung, das Detail- oder Bauprojekt, wurde den Kantonen übertragen. Der Subventionsentscheid bezieht sich auf das Vorprojekt (Verfügung auf Stufe Vorprojekt). Das eigentliche Bauprojekt (Detailprojekt) ist somit nicht Teil der Subventionsverfügung. Für die Waldstrassen erlässt die Eidgenössische Forstdirektion keine eigenen (Bau-)Normen. Zur Sicherstellung des zweckmässigen Einsatzes der Bundesmittel und der fachgerechten Bauausführung wird die Berücksichtigung der einschlägigen Fachnormen und Wegleitungen vorausgesetzt, wie z. B. - die Merkblätter der Arbeitsgemeinschaft für forstlichen Strassenbau (SAFS-Merkblätter), - diverse SIA-Normen und -die Wegleitungen «Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen» und «Natur- und Landschaftsschutz sowie Heimatschutz bei der Erstellung von UVP-Berichten». Die Professur für forstliches Ingenieurwesen der ETH Zürich arbeitet an einem Forschungsauftrag betreffend technische Elemente der Walderschliessung, einschliesslich Fragendes Längsgefälles und der Wegbreite. Die Resultate werden 1995 publiziert.

5. Der Bund ist bemüht, die äusserst knappen öffentlichen Gelder optimal einzusetzen. Die Eidgenössische Forstdirektion beauftragt die für die Kantone zuständigen Forstinspektoren, die Subventionsbegehren in einer frühen Projektierungsphase vor Ort zu beurteilen und die Durchführung der umfassenden Interessenabwägung sicherzustellen. Auf der Stufe der Vorstudie wird Eintreten oder Nichteintreten auf ein Erschliessungsvorhaben signalisiert. Auf Stufe des Vorprojektes werden in der Verfügung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen aufgenommen. Der Vollzug liegt in erster Linie in der Verantwortung der Kantone und wird vom zuständigen Forstinspektor stichprobenweise kontrolliert. Zurzeit wird ein verfeinertes projektbezogenes Controlling-Konzept erarbeitet. In bezug auf die Hartbelagstrassen trifft es nicht zu, dass diese im Wald indirekt gefördert werden. Die Eidgenössische Forstdirektion subventioniert den Belageinbau nur auf erwiesenermassen erforderlichen Strecken (z. B. bei grosser Erosionsgefahr).

6. In Artikel 20 des Waldgesetzes werden die Bewirtschaftungsgrundsätze aufgezeigt. In Absatz 3 wird festgehalten, dass der Bund keine flächendeckende Bewirtschaftung des Waldes verlangt. Die Kantone haben nun im Rahmen der forstlichen Planung die verschiedenen Interessen am Wald, d. h. jene der Öffentlichkeit sowie der Waldeigentümer, zu erfassen und entsprechende Bewirtschaftungsintensitäten festzuhalten.

7. In den Vollzugsbestimmungen (Kreisschreiben) hat die Eidgenössische Forstdirektion die «Kurskorrektur» bereits vollzogen. Neue Erkenntnisse werden in der vorgesehenen Überarbeitung der Kreisschreiben berücksichtigt werden. Die «Kurskorrektur» ist auf kantonaler Ebene weiter umzusetzen, und der Vollzug liegt nun in erster Linie bei den Kantonen. Grundsätzlich sollen lokale Interessenkonflikte im lokalen Rahmen bereinigt werden und nicht den Subventionsbestand der forstlichen Strukturverbesserungen auf nationaler Ebene in Frage stellen. Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt Déclaration de

l'interpellateur: partiellement satisfait

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Bundi Subventionsbestimmungen für Forststrassen Interpellation Bundi Routes forestières. Dispositions sur les subventions In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 94.3546 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.06.1995 - 08:00 Date Data Seite 1618-1620 Page Pagina Ref. No 20 025 838 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.